



Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 2011 – Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen

Antrag von Markus Hürlimann, Michael Riboni und Oliver Wandfluh zur 2. Lesung vom 10. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen Markus Hürlimann, Michael Riboni und Oliver Wandfluh, alle Baar, zur 2. Lesung der Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 2011 – Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen folgenden **Antrag** auf Änderung von § 102a EG ZGB:

§ 102a EG ZGB

¹ Tote Einfriedungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden.

² Überschreitet die tote Einfriedung die Höhe von 1.8 Meter, vergrössert sich der Grenzabstand um die halbe Mehrhöhe.

Sollte der Kantonsrat diesem Antrag nicht zustimmen können, stellen die vorgenannten Kantonsräte folgenden **Eventualantrag** zur Änderung von § 102a EG ZGB:

§ 102a EG ZGB

¹ Tote Einfriedungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden.

² Überschreitet die tote Einfriedung die Höhe von 1.8 Meter, vergrössert sich der Grenzabstand um die Mehrhöhe.

Begründung

An der ersten Lesung wurde bei der Festlegung der maximalen Höhe von toten Einfriedungen an der Grenze dem Antrag der vorberatenden Kommission stattgegeben und diese neu auf 1.8 Meter festgelegt. Damit wurde der verdichteten Bauweise und dem zeitgenössischen Verständnis Rechnung getragen, was zu begrüßen ist. § 102a Abs. 1 EG ZGB soll deshalb gemäss Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. September 2015 und als Resultat der ersten Lesung am 28. Januar 2016 so beibehalten werden.

Wie der Regierungsrat im Bericht vom 27. Januar 2015 zum vorliegenden Geschäft zu den Prinzipien im Nachbarrecht ausführt, ist das Recht auf Eigentum in der Bundesverfassung verankert und die Eigentumsgarantie wird als elementare Voraussetzung für eine freiheitliche Rechtsordnung betrachtet. Der Eigentümer einer Sache kann in den Schranken der Rechtsordnung nach seinem Belieben über diese verfügen. Der Regierungsrat führt weiter dazu aus, dass jede zusätzliche Beschneidung der Eigentümerbefugnisse der benachbarten Eigentümerin oder des benachbarten Eigentümers, insbesondere durch Erhöhung des Mindestabstandes, die Möglichkeiten sämtlicher Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Grundstücksnutzung schmälert und mit einer Einbusse an Wohn- bzw. Lebensqualität aller verbunden sein kann.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission zur Änderung von § 102a Abs. 2 EG ZGB geht aber genau in die entgegengesetzte Richtung. Der Antrag beschneidet das Recht der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Grundstücksnutzung massiv. Man will bis 90 cm von der Grenze weg eine maximale Höhe von toten Einfriedungen von 1.8 m zulassen. Gemäss § 105 Abs. 1 des geltenden Rechts i.V.m. § 105 Abs. 2 des geltenden Rechts, dürfen Mauern und Holzwände ohne beidseitiges Einverständnis bis zu einer Höhe von 1.5 m auf der Grenze erstellt werden. Sofern die Höhe von 1.5 m überschritten wird, vergrössert sich der Grenzabstand um die Hälfte der Mehrhöhe.

Der Hauptantrag zur zweiten Lesung entspricht demnach grundsätzlich dem geltenden Recht, jedoch nun ab der Höhe von 1.8 m, welche in § 102a Abs. 1 EG ZGB festgelegt wurde. Wie sich die verschiedenen Grenzabstände im Vergleich zur Höhe einer toten Einfriedung nach dem geltenden Recht, dem Antrag der Kommission, dem Haupt- und dem Eventualantrag verhalten, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Höhe in cm	Abstand bisher (geltendes Recht)	Abstand neu (Kommission)	Antrag 2. Lesung (halbe Mehrhöhe)	Eventualantrag 2. Lesung (ganze Mehrhöhe)
150	0	0	0	0
160	5	0	0	0
170	10	0	0	0
180	15	0	0	0
190	20	95	5	10
200	25	100	10	20
210	30	105	15	30
220	35	110	20	40
230	40	115	25	50
240	45	120	30	60
250	50	125	35	70
260	55	130	40	80
270	60	135	45	90
280	65	140	50	100
290	70	145	55	110
300	75	150	60	120

Der Antrag der vorberatenden Kommission würde die Grenzabstände massiv vergrössern und damit die Grundstücknutzung erheblich einschränken. Die Folge wäre eine kantonale Einheitshöhe von toten Einfriedungen von 1.8 m, da auch nur eine geringe Mehrhöhe negative Folgen für den Ersteller hätte. Der Eventualantrag wäre bis zu einer Höhe von 2.09 m geringfügig eigentümerfreundlicher als das geltende Recht, ab einer Höhe von 2.10 m sind die Grenzabstände gleich und darüber sogar noch restriktiver als das geltende Recht. Der Anreiz, übermässig hohe Wände zu erstellen, würde damit nicht gegeben.

Der Hauptantrag löst zudem die Problematik für bestehende Einfriedungen nach dem geltenden Recht. Gemäss § 102b Abs. 2 EG ZGB gilt das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes explizit auch bei toten Einzäunungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen. Bei den Übergangbestimmungen wurden nur die hochstämmigen Bäume ausgenommen.

Der Antrag Messmer zu § 111a Abs. 1 EG ZGB anlässlich der ersten Lesung vom 28. Januar 2016, wonach auch für die toten Einzäunungen eine Bestandesgarantie gelten sollte, wurde vom Kantonsrat abgelehnt. Dies hätte vermutlich zur Folge, dass eine zwei Meter hohe Holzwand, welche nach dem geltenden Recht 25 cm von der Grenze weg erstellt wurde, nach Annahme des Antrags der Kommission, auf Begehren eines Nachbarn abgerissen bzw. zu einem Grenzabstand von einem Meter versetzt werden müsste. Nachbarschaftliche Konflikte wären vorprogrammiert.